

Per E-Mail

An den
Vorstandsvorsitzenden der BIVA e.V.
Herrn Dr. Manfred Stegger
Siebenmorgenweg 6-8
53229 Bonn

Name: Anna Mäurer
Telefon: 0711 123-39476
Geschäftszeichen: 33-5032-34/5/9
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 15.01.2025

Stellungnahme zur geplanten Novellierung des WTPG

Sehr geehrter Herr Dr. Stegger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2024 an Herrn Minister Manfred Lucha, in dem Sie Ihre Bedenken gegenüber den geplanten Änderungen im Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), insbesondere die vorgesehene Streichung der Heimmitwirkung, die Reduzierung der Prüfungen durch die Heimaufsicht sowie die Herausnahme der ambulant betreuten Wohngemeinschaften aus dem Anwendungsbereich des WTPG, äußern. Herr Minister hat die Fachabteilung gebeten, Ihnen zu antworten; dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

Neben dem Wunsch nach Entbürokratisierung und Flexibilisierung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen soll mit den geplanten Änderungen insbesondere auch das Vertrauen in die Träger von stationären Einrichtungen und Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften gestärkt werden.

Der geplanten Abschaffung der Heimmitwirkung liegt zugrunde, dass das Ordnungsrecht nicht als der richtige Ort angesehen wird, um Regelungen zur Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen zu treffen, da diese nicht zur Mitwirkung gezwungen werden können. Zudem stellt sich in der Praxis regelmäßig das Problem, dass sich keine Personen finden lassen, die als Heimbeiräte fungieren möchten. Es ist jedoch vorgesehen im WTPG eine entsprechende Regelung aufzunehmen, um die freiwillige Mitwirkung der

Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Bildung eines Mitwirkungsremiums durch den Träger einer Einrichtung zu ermöglichen.

Zwar sehen die geplanten Änderungen darüber hinaus auch eine Reduzierung der Prüfungen durch die Heimaufsichtsbehörde vor. Gleichzeitig soll jedoch ihr Beratungsauftrag gestärkt werden. Ziel der Beratung durch die Heimaufsichtsbehörde ist, die Entstehung von Mängeln, die ein ordnungsrechtliches Eingreifen erforderlich machen, zu verhindern. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Heimaufsichtsbehörde und Träger der stationären Einrichtung sollen Probleme zukünftig möglichst einvernehmlich gelöst werden.

Hintergrund der vorgesehenen Herausnahme der ambulant betreuten Wohngemeinschaften aus dem Anwendungsbereich des WTPG ist, dass Angehörige und Ehrenamtliche regelmäßig eng in die Betreuung von pflegebedürftigen Menschen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften eingebunden sind, sodass bereits eine soziale Kontrolle stattfindet. Zudem ist der Prüfumfang der Heimaufsichtsbehörde in ambulant betreuten Wohngemeinschaften bereits nach den bisherigen Regelungen im Wesentlichen auf bauliche Anforderungen sowie die ständige Anwesenheit einer Präsenzkraft beschränkt, während die Prüfung des ambulanten Pflegedienstes dem Medizinischen Dienst obliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Schneider
Leiter der Abteilung „Soziales“